

Satzung des Ortsvereins Goslar der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Stand 16.06.2017

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Goslar.
- (2) Er führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Goslar (OV Goslar)". Sein Sitz ist Goslar.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet die Antragstellerin oder der Antragsteller wohnt.
- (2) Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die Bewerberin oder der Bewerber binnen eines Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
- (4) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- (5) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
- (7) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
- (8) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der SPD in der jeweils gültigen Fassung.

- (9) Wer die Grundordnung der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10a des Organisationsstatuts der SPD und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.
- (10) Interessierte können ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status einer Unterstützerin oder eines Unterstützers erhalten und in eine Arbeitsgemeinschaft oder einem Themenforum die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten der Unterstützerin oder des Unterstützers richten sich nach den Regelungen des Organisationsstatuts der SPD und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Ortsvereinsvorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, und der von der Partei geforderten Delegierten für Parteitage und Konferenzen sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entscheidungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährig stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich und/oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertretung. Die Einladungsfrist kann in begründeten Fällen verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Der Vorstand, und Delegierten werden in einer Mitgliederversammlung, die als Jahreshauptversammlung dient, für höchstens zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Eine Mandatsprüfungskommission prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählen eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten ist geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.

- (7) Die Mitglieder nehmen auf der Jahreshauptversammlung den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht des Vorstandes entgegen. Dem schließt sich eine Beschlussfassung über die Entlastung an.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.
- (11) Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Ortsvereinsvorstand einzureichen, damit sie schriftlich der Mitgliederversammlung vorgelegt werden können.
- (12) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Ortsvereinsvorstandes, der Rats- und Kreistagsfraktion und der Revisoren entgegen. Die Berichte können auch schriftlich erstattet werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
- (2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Kassiererin oder dem Kassierer,
 - d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie
 - e) min. 4 und max. 8 weitere Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Ortsverein rechtsverbindlich nach innen und außen. Sie oder er ist gemeinsam mit der Kassiererin oder dem Kassierer über die Konten des Ortsvereins verfügungsberechtigt.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
- (6) Die Zahl der weiteren Beisitzerinnen und Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand sowie der geschäftsführende Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

- (8) Die gewählten Mitglieder des OVV können an der Sitzung der SPD-Ratsfraktion beratend teilnehmen. Der OVV wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das an den Sitzungen des Fraktionsvorstandes beratend teilnimmt.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
- a) die oder der Vorsitzende,
 - b) die oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) die Kassiererin oder der Kassierer,
 - d) die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie
 - e) weitere Mitglieder lt. § 6 dieser Satzung.
- (2) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.
- (3) Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 Abteilungen

- (1) Der Ortsverein gliedert sich in Abteilungen, deren Anzahl und Gebiet von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins festgelegt wird.
- (2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich zu der Abteilung, in deren Bereich es wohnt. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsvereinsvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Abteilungen.
- (3) Organe der Abteilungen sind
- a) die Abteilungsmitgliederversammlungen und
 - b) die Abteilungsvorstände
- (4) Die Abteilungsmitgliederversammlungen werden von den Mitgliedern im Gebiet der jeweiligen Abteilungen gebildet. Die Versammlung soll mindestens einmal pro Jahr vom Abteilungsvorstand einberufen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Ortsvereinsmitgliederversammlung entsprechend.
- (5) Die Aufgaben der Abteilungsmitgliederversammlungen sind insbesondere
- a) die Förderung der politischen Meinungsbildung,
 - b) die Stellungnahme zu kommunalpolitischen Themen sowie
 - c) die Wahl der Abteilungsvorstände.
- (6) Die Abteilungsvorstände bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie weiteren Mitgliedern, deren Zahl die jeweilige Abteilungsmitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Die Aufgaben der Abteilungsvorstände sind insbesondere:

- a) die Betreuung und Information der Abteilungsmitglieder,
- b) die Förderung der politischen Meinungsbildung,
- c) die Durchführung von Veranstaltungen sowie
- d) die Unterstützung der Ortsvereinsarbeit.

(8) Abteilungsvorstände können über ein finanzielles Budget zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen. Über die Höhe des Budgets entscheidet der Ortsverein im Rahmen der allgemeinen Finanzordnung der SPD.

§ 9 Der Parteiausschuss

(1) Der Parteiausschuss ist ein Informations- und Koordinationsorgan des Ortsvereins Goslar. Ihm gehören an:

- a. Die Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes,
- b. Die Mitglieder der Abteilungsvorstände,
- c. Die Mitglieder der Ratsfraktion und der Ortsräte,
- d. Die Mitglieder der Kreistagsfraktion aus der Stadt Goslar,
- e. Die Vorstände der Arbeitsgemeinschaften im Ortsverein Goslar sowie
- f. Die Sprecher der Arbeitskreise im Ortsverein Goslar.

(2) Der Ortsvereinsvorstand lädt den Parteiausschuss ein und leitet die Sitzungen.

(3) Der Ortsvereinsvorstand kann weitere Teilnehmer zu den Sitzungen des Parteiausschusses einladen. Der Anteil darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Ortsvereins nicht übersteigen und darf kraft Satzung nur bis zur Hälfte der Gesamtmitgliederzahl erhöht werden.

(4) Die Sitzungen des Parteiausschusses finden auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern des teilnahmeberechtigten Personenkreises nach Absatz (1) statt.

§ 10 Aufgaben des Parteiausschusses

(1) Der Parteiausschuss hat die Aufgabe der gegenseitigen Information und Koordination der politischen Willensbildung zwischen den politischen Gremien des Ortsvereins Goslar, den Fraktionen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.

(3) Der Ortsvereinsvorstand hat den Parteiausschuss vor allen grundsätzlichen kommunalpolitischen und organisatorischen Entscheidungen zu unterrichten und zu hören.

(4) Die Mitglieder des Parteiausschusses haben den Ortsvereinsvorstand in seinen politischen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

§ 11 Revision

(1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisorinnen oder. Revisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Partei sein.

- (2) Die Revisorinnen oder. Revisoren berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
- (3) Die Finanzordnung der SPD ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des SPD Ortsvereins Goslar.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 13 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

- (1) Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien der SPD gelten in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mitgliederentscheide richten sich nach den Regelungen des Organisationsstatuts der SPD und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der SPD, der Satzung des Bezirks Braunschweig und der Satzung des Unterbezirks Goslar in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.06.2017 in Kraft.